jusline®
»» Recht. Schnell

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 1987/1/20 5Ob326/86

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 20.01.1987

Norm

ABGB §1016
VerG §1

Rechtssatz

Ob ein Organ eines Vereines den Rahmen seiner auf die Durchführung der laufenden Geschäfte beschränkten Vertretungsmacht überschritten hat, hängt davon ab, ob es unter Bedachtnahme auf die (insbesondere finanziellen) Verhältnisse des Vereins eine unverhältnismäßig große Verpflichtung übernommen hat bzw eine unübliche Bedingung eingegangen ist. (Hier: Vereinbarung einer Vordienstzeitenanrechnung mit einem Künstler).

Entscheidungstexte

- 5 Ob 326/86
  Entscheidungstext OGH 20.01.1987 5 Ob 326/86

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1987:RS0019553

Dokumentnummer

JJR_19870120_OGH0002_0050OB00326_8600000_001

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, http://www.ogh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at